



GEMEINDE GOLDEGG

HUNDEHALTEVERORDNUNG

Hofmark 18 · A 5622 Goldegg

TEL 0 64 15 · 81 17 0

FAX 0 64 15 · 81 17 22

gemeinde@goldegg.gv.at

www.goldegg.gv.at

UID-NR. ATU 50 81 63 09

DVR-NR. 0093564

EAP 920/4-2016

06.06.2016

Gemäß § 79 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Goldegg in der Sitzung am 18. Mai 2016 folgende **Verordnung** beschlossen hat:

Aufgrund der Bestimmungen des § 17 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes, LGBl. 57/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 Hundeleinenzwang

Hunde sind außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen in folgenden Gebieten so an der Leine zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist: Innerhalb der Ortsgebiete sowie im Umkreis von 100 Meter von Hofverbänden, wobei in diesem Bereich hofeigene Hunde ausgenommen sind.

Die Leinenpflicht gilt nicht, wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

Der Leinenzwang gilt außerhalb des Ortsgebietes nicht, wenn der Hundehalter mit seinen Hunden der erweiterten Sachkunde (§ 21 Abs. 2) entsprechende Ausbildungen absolviert hat.

§ 2 Hundekotentfernungspflicht

Hundehalter, Hunde führende Personen oder Verwahrer von Hunden haben die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen, insbesondere Hundekot, innerhalb des gesamten Gemeindegebietes unverzüglich zu beseitigen. Personen, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung herangezogen werden.

§ 3 Hundeverbotszone – Betretungsverbot

Auf nachstehenden Zonen dürfen sich Hunde nicht aufhalten. Auch das Führen von Hunden ist untersagt:

- im Bereich des Schulgeländes der Volksschule und des Kindergartens
- auf öffentlichen Spielplätzen
- am Friedhof

§ 4 Ausnahmen

Betretungsverbot und Leinenpflicht gilt nicht für Hunde, wenn deren bestimmungsgemäßer Gebrauch dies ausschließt (z.B. bei Hunden von Sicherheitsorganen im Einsatz, Such- und Rettungshunden, bei Jagdhunden während der Jagd oder bei geprüften Partnerhunden).

§ 5 Meldepflicht

Im Gemeindegebiet gehaltene, über zwölf Wochen alte Hunde, müssen vom Hundehalter der Gemeinde innerhalb einer Woche ab Haltung gemeldet werden.

Die Meldung hat zu enthalten:

- Name und Anschrift der Hundehalterin bzw. des Hundehalters
- Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes, Rufname
- Name und Anschrift der Person, die den Hund zuletzt gehalten hat
- die Kennzeichnungsnummer (Nr. des Chip-Implantats laut Tierschutzgesetz)

Der Meldung ist anzuschließen:

- der erforderliche Sachkundenachweis gem. § 21 Sbg. Landes-Sicherheitsgesetz
- der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung über die gesetzlich erforderliche Mindestdeckungssumme (derzeit € 725.000,00) besteht.

§ 6 Strafbestimmung



Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gem. § 26 Salzburger Landessicherheitsgesetz mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000,00 oder für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Johann Fleißner